

Windpark Weißenborn-Lichtenberg GmbH.
Am Steinberg 7, 09603 Großschirma

Landratsamt Mittelsachsen
Referat Immissionsschutz
z.Hd. Fr. Mandy Uhlmann
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Geschäftsführer

Jan Greschner

Ulf Oesterlin

Telefon: +49 (0) 37328 / 898-0

Telefax: +49 (0) 37328 / 898-299

E-Mail: j.greschner@eab-newenergy.eu

Ulf.oesterlin@pacifico-energy.com

Internet: www.eab-newenergy.eu

www.pacifico-energy.com

Datum: 20.01.2025

Aktzenzeichen: 1.23.5-106.11-0153-2024/56707

Stellungnahme zur am 03.12.2024 eingegangenen Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege

Sehr geehrte Frau Uhlmann,

zu den per Email am 03.12.2024 erhaltenen Stellungnahmen und Nachforderungen gehörte die u.a. die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege.

Zusammengefasst war darin enthalten die Nachforderung von Visualisierungen bzgl. der Windenergieanlagen in etwaiger Wechselwirkung mit den umliegenden sogenannten „Kunstgräben“.

Es geht hier einerseits um den „Kohlbach-Kunstgraben“ und andererseits den Kunstgraben „Müdisdorfer Rösche“.

Mit den eingereichten Unterlagen war es dem Landesamt für Denkmalpflege nicht möglich, eine etwaige visuelle Beeinträchtigung hinreichend bewerten zu können.

In diesem Zusammenhang fordert das Landesamt für Denkmalpflege entsprechende Visualisierungen nach dem gegenwärtigen Fachstandard. Hierzu wurden durch das Landesamt für Denkmalpflege Betrachtungspunkte vorgegeben.

Drei dieser Betrachtungspunkte befinden sich unmittelbar auf der Müdisdorfer Straße (K7731, kein Geh- oder Radweg). Ein weiterer Betrachtungspunkt auf dem Alten Bahnweg westlich in weiterer Entfernung zum Windpark.

Wir haben uns hier umgehend mit dem Gutachterbüro *Ramboll* in Verbindung gesetzt und die Erstellung der entsprechenden Visualisierungen nach Abklärung verfügbarer Bearbeitungskapazitäten am 18.12.2024 beauftragt.

Das Gutachterbüro wird hier im Zuge der Bearbeitung auch den direkten Kontakt mit Hr. Dr. Haburaj vom Landesamt für Denkmalpflege aufnehmen, damit die zu erstellenden Unterlagen den Vorgaben entsprechen und die finale Bewertung anschließend ohne Einschränkungen möglich ist.

Die von Ihnen benannte Frist zur Nachreichung ist der 20.01.2025. Diese Frist ist aufgrund der dargestellten Hintergründe und insbesondere der zeitlichen Kapazitäten des externen Gutachters nicht möglich. Das Gutachten wird voraussichtlich bis Ende Februar 2025 vorliegen und wird dann umgehend nachgereicht.

Dahingehend möchte ich auf die im übergeordneten Anschreiben bereits aufgeführte Bitte um **Fristverlängerung bis zum 31.03.2025** verweisen und um kurze Bestätigung dahingehend bitten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und bedanken uns bereits vorab für den weiteren gemeinsamen Austausch.

Mit freundlichsten Grüßen aus Großschirma,



Dipl.-Ing. Stefan Rüdiger

Projektleitung